


 KARL BLECHA
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/181-II/2/88

Wien, am 25. August 1988

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten
 Dr. PILZ und Genossen betr. Polizei-
 einsatz gegen Bewohner einer
 städtischen Notunterkunft in
 Salzburg (Nr. 2435/J)

2393/AB

1988 -08- 25

zu 2435/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 6. Juli 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 2435/J betreffend Polizeieinsatz gegen Bewohner einer städtischen Notunterkunft in Salzburg beantworte ich wie folgt:

Anlässlich der Beantwortung der von Ihnen zum Thema Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte bereits gestellten Anfragen habe ich schon im Vorjahr darauf hingewiesen, daß jeder Vorwurf einer von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgehenden Mißhandlung genauestens untersucht wird und daß Instanzen außerhalb der Sicherheitsverwaltung schließlich jede Anschuldigung auf ihre Stichhältnigkeit überprüfen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - es sind dies die §§ 24 und 86 Abs. 1 der Strafprozeßordnung - lassen den Sicherheitsbehörden in der Frage, ob Anzeige zu erstatten sei, keinen Ermessensspielraum: sie haben die Anzeige dem Staatsanwalt zu übermitteln. Dies bedeutet, daß jede Anschuldigung - mag sie nun nach Überzeugung der Sicherheitsbehörde haltlos sein oder nicht -

- 2 -

der Anklagebehörde vorzulegen ist. Dieser Grundsatz gilt nun nicht nur für Anschuldigungen, die gegen einen Beamten vorgebracht werden, sondern mit gleicher Verbindlichkeit auch dann, wenn etwa von einem Beamten anlässlich seiner Vernehmung aufgrund eines Mißhandlungsvorwurfs geäußert wird, die gegen ihn erhobene Anschuldigung sei eine Verleumdung.

Da allein die Staatsanwaltschaft darüber befindet, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht und die Sicherheitsbehörden - wie dargelegt - zur Erstattung der Anzeige verpflichtet sind, ist diese Vorgangsweise nicht die Reaktion des "Apparates" darauf, daß sich jemand gegen die Polizeigewalt zur Wehr setzt, sondern die Befolgung eines gesetzlichen Gebotes.

Ich habe Ihnen schon im Vorjahr mitgeteilt, daß in den Fällen, in denen sich die Berechtigung der gegen einen Beamten erhobenen Anschuldigung erweist, die vom Gesetz vorgesehenen dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Nunmehr möchte ich aber doch die Gelegenheit wahrnehmen, Sie daran zu erinnern, daß auch für Beamte - wie für jedermann - der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung Gültigkeit hat, sodaß bis zum Beweis des Gegenteiles von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu 1) Am 7.3.1988 (und nicht wie in der Anfrage angeführt am 10.3.), um 18.35 Uhr, ersuchte der Geschäftsführer einer Gaststätte um polizeiliche Intervention, da Randalierer Gäste und Angestellte belästigten. Beim Eintreffen stellten die Beamten fest, daß drei vorerst unbekannte Burschen Gäste beflegelten und beschimpften. Als die drei die Sicherheitswachebeamten sahen flüchteten sie. SZIRANYI und FÖTTINGER konnten in der Getreidegasse angehalten werden. Sie begleiteten die Beamten freiwillig zur Aufnahme der Personalien in das Wachzimmer.

- 3 -

Um 19.35 Uhr bat der Geschäftsführer neuerlich um Intervention, da die drei Burschen in das Lokal zurückgekehrt seien und ihn und einen Kellner mit dem Umbringen bedroht, die Registrierkassa beschädigt und zwei Stösse mit Tabletts hinuntergeworfen hätten. Als daraufhin Beamte im Zuge der Fahndung nach den Tätern das Haus Griesgasse 19 betraten, kam ihnen am Gang Peter FÜTTINGER entgegen. FÜTTINGER und SZIRANYI, der sich in seinem Zimmer befand, wurden wegen Verdachtes der Sachbeschädigung und der gefährlichen Drohung festgenommen und ins Wachzimmer Rathaus eskortiert. Nach dem dritten Täter befragt, gaben sie vorerst eine Personsbeschreibung und vermuteten, daß sich dieser ebenfalls im Haus Griesgasse 19 aufhielte. Peter ROHRMOSER konnte daraufhin ebenfalls festgenommen werden. Im Zuge der unmittelbar eingeleiteten Erhebungen und Befragungen stellte sich heraus, daß SZIRANYI und FÜTTINGER an den strafbaren Handlungen nicht beteiligt waren.

Zu 2) Aufgrund dieses Vorfallen wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu 3) Nein.

Karl Blaschke